

Bundesgesetz, mit dem das E Government-Gesetz und das Passgesetz 1992 geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMDW
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

Vorblatt

Problemanalyse

Mit BGBl. I Nr. 121/2017 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des Konzepts Bürgerkarte hin zum E-ID kundgemacht. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen beginnt jedoch gemäß § 24 Abs. 6 E-GovG, idF BGBl. I Nr. 121/2017 erst mit Kundmachung des Bundesministers für Inneres, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Echtbetrieb des E-ID vorliegen. Dies ist bis dato nicht erfolgt, da die Voraussetzungen für den Echtbetrieb des E-ID noch nicht vorliegen. Die Vorarbeiten und Begleitmaßnahmen für den Pilotbetrieb des E-ID gemäß § 25 Abs. 2 E-GovG sowie die Weiterentwicklung der Technologie bedingen im Vorfeld des Echtbetriebs noch Adaptierungen und Ergänzungen des rechtlichen Rahmens.

Die im Passgesetz 1992 bestehenden Ermächtigungen zur Verarbeitung von Daten umfassen derzeit nicht die Weitergabe im Rahmen der Verwendung der Funktion E-ID und bilden den Bedarf der Verwaltungspraxis an Möglichkeiten zur gesicherten Identitätsfeststellung nicht vollständig ab.

Ziel(e)

- Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklungen in Hinblick auf eine vereinfachte smartphone-basierte Verwendung des E-ID
- Steigerung der Datenqualität und Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten des E-ID
- Erleichterung der gesicherten Identitätsfeststellung durch Behörden und ordentliche Gerichte
- Optimierung der Verwendung vorhandener Daten für die Beantragung von Reisedokumenten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- sicherheitstechnisch gleichwertige Umsetzung für die vereinfachte smartphone-basierte Verwendung des E-ID
- Zulässigkeit der Verwendung von Attributen aus dem Identitätsdokumentenregister sowie aus Registern von Verantwortlichen des privaten Bereichs über das System des E-ID und Bereitstellung dieser Daten an Dritte
- ausdrückliche Anforderung, dass zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der betroffenen Person im Zuge der Registrierung zum E-ID (sofern nicht bereits vorhanden) ein Lichtbild beizubringen ist
- zur Kenntnis gelangte Änderungen zu Eintragsdaten im Ergänzungsregister sollen von bestimmten Behörden und Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs direkt dem Ergänzungsregister gemeldet werden

- Zulässigkeit der Weiterverwendung im Zuge des Pilotbetriebs ausgestellten E-IDs und Verarbeitung der zugehörigen Registrierungsdaten auch über den Zeitraum des Pilotbetriebs hinaus
- Ermächtigung von Behörden und ordentlichen Gerichten zur Abfrage des Identitätsdokumentenregisters zum Zwecke einer einfachen, raschen und gesicherten Identitätsfeststellung
- Ermöglichung der Weiterverwendung von Daten, die im Zuge der Registrierung eines E-ID oder der Aufnahme eines Lichtbilds für die e-card verarbeitet wurden, für die Ausstellung von Reisedokumenten

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Schaffung einer neuen Bürger/innen- und Unternehmensplattform als zentrales digitales Angebot - oesterreich.gv.at. Integrierung der bestehenden Portale (HELP.gv, USP, RIS und andere relevante Portale) in die neue zentrale Plattform für Verwaltungsangelegenheiten. Schaffung mobiler Zugänge und Verwendung neuer Technologien (z.B. Bot, Sprachsteuerung, intelligente Suche) zur Vereinfachung der Nutzung." für das Wirkungsziel "Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die im § 6 Abs. 4a angeführten Sicherheits- und Personenstandsbehörden, deren Anwendungen bereits mit bPK ausgestattet sind, sind vom technischen Standpunkt aus betrachtet, schon jetzt in der Lage, Eintragungen in das Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERnP) vorzunehmen. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird nun die Befugnis zur Änderung von bereits im ERnP vorhandenen Datensätzen eingeräumt. Es ergeben sich jedoch dadurch keine finanziellen Auswirkungen, da technisch gesehen hierfür bereits bestehende Services und Schnittstellen zur Anwendung kommen.

Nach erfolgter Änderung eines Datensatzes im ERnP erfolgt im Wege eines Änderungsservices die Verständigung aller daran teilnehmenden Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs. Auch hier werden im überwiegenden Maße bereits bestehende Services genutzt, wodurch gegebenenfalls bloß geringfügige Mehraufwände entstehen.

Jene im § 6 Abs. 4b angeführten sonstigen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs werden mit der vorgeschlagenen Bestimmung zur Meldung von Änderungen sowie dem Sterbedatum, an jenen im ERnP gespeicherten Datensätzen, an den Auftragsverarbeiter verpflichtet. Diese Praxis wird zum gegebenen Zeitpunkt vom überwiegenden Teil der sonstigen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs bereits gepflegt, wodurch diesbezüglich keine Mehraufwände entstehen. Sofern es sich bei der ursprünglich eintragenden Stelle nicht um eine Sicherheits- oder Personenstandsbehörde handelt, wird die Änderung vom Auftragsverarbeiter vorgenommen.

Aus den gegenständlichen Maßnahmen ergeben sich somit keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben ua. enthält erforderliche flankierende Regelungen zur eIDAS-Verordnung der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1654806034).